

BVT, Am Tor 9, D-53639 Königswinter

THÜR. LANDTAG POST
29.04.2024 10:52

M6571 2024

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfILF

Hauptgeschäftsstelle
Am Tor 9
D-53639 Königswinter

E-Mail: info@bvt-online.de
Internet: www.bvt-online.de
 facebook.com/BVT.online
 twitter.com/BVTonline
 youtube.com/user/bvtonline

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum
26.04.2024

**Stellungnahme zur ThürBO
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 7/9641**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3499

zu Drs. 7/9641

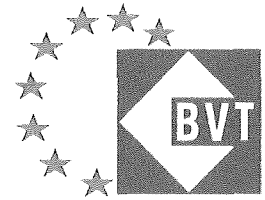
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den von Ihnen vorgestellten Gesetzesentwurf der thüringischen Bauordnung beziehen wir der Bundesverband höherer Berufe der Technik, Wirtschaft und Gestaltung e.V. (BVT), wie folgt Stellung:

Der § 64 „Bauvorlageberechtigung“ der ThürBO sollte unseres Erachtens durch die Aufnahme der Nummer 5 in den Absatz 2 wie folgt erweitert werden:

„5. den Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik erworben hat für die Errichtung oder Änderung von

1. Wohngebäude mit bis zu je drei Wohnungen, auch in der Form von Doppelhäusern, es sei denn, es handelt sich um Hausgruppen, wenn die dritte Wohnung in der ersten Ebene des Dachgeschosses liegt,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 12 m freie Stützweite,
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen,
4. Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,
5. Behelfsbauten und Nebengebäude,
6. Gewächshäuser,
7. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.“



Begründung:

1. Die Ausbildung zur/zum Staatlich geprüften Technikerin/Techniker der Fachrichtung Bautechnik basiert auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Baugewerbe, einer mindestens einjährigen Berufspraxis in diesem Beruf und einem viersemestrigen Studium an einer Fachschule für Technik. Zum Studieninhalt gehört auch die Erstellung von Planvorlagen und Tragwerksplanung.
2. Staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker der Fachrichtung Bautechnik sind in ihrer Mehrheit in Planungs- und Bauleitungsbüros tätig und daher mit allen Aufgaben, wie sie auch von Ingenieuren und Architekten wahrgenommen werden, vertraut. Ein Teil der Technikerinnen/Techniker sind selbst erfolgreiche Inhaber derartiger Büros.
3. Die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen entsprechen den Regelungen wie sie z. B. in Bayern seit Jahren gängiges Recht sind. Dort und in zehn weiteren Bundesländern haben sich diese Regelungen in der Praxis bewährt.
4. Die Nichteinbeziehung der Berufsgruppe der Technikerinnen/Techniker in das Planungsvorlagerecht als Entwurfsverfasser verwehrt den Staatlich geprüften Technikerinnen/Technikern, einen wesentlichen Teil ihres Studiums eigenverantwortlich anwenden zu können.

Sehr geehrte Ausschussmitglieder, wir würden uns freuen, wenn Sie den oben erwähnten Änderungsvorschlag verfolgen und den Gesetzesentwurf dahingehend nachbessern lassen. Gerade in der heutigen Zeit in dem das Thema Fachkräftemangel allgegenwärtig ist, sollten wir durch unsere Gesetzgebung jungen studierenden Menschen, keine Steine in den Weg legen. Andere Bundesländer haben gegenüber Thüringen schon einen jahrelangen Vorsprung

Mit freundlichen Grüßen

i.A. der Hauptgeschäftsführung